

# Satzung der Bürgerinitiative zur Erhaltung von Umwelt und Lebensqualität Stetten a.k.M. e.V.

09. Juni 2013

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative zur Erhaltung von Umwelt und Lebensqualität Stetten a.k.M. e.V.“, nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist 72510 Stetten a.k.M..

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Personen zur Förderung insbesondere des Landschaftsschutzes. Er setzt sich hauptsächlich für den Erhalt der naturnahen Landschaft in der Raumschaft um Stetten a.k.M. ein.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Das Tätigkeitsfeld des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf die Region Stetten a.k.M.) mit folgenden Zielen:

- a) Erhalten der naturnahen Umwelt,
- b) Erhalten der hohen Lebensqualität,
- c) Information der Bürger und Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszwecks,
- d) Vertretung der Ziele des Vereins im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung,
- e) Mitwirkung bei Planungs- und Entscheidungsprozessen mit Relevanz für den Vereinszweck.

## **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein steht jeder Person zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.

(2) Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 4 Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(6) Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe der „Bürgerinitiative für die Erhaltung von Umwelt und Lebensqualität Stetten a.k.M. e.V.“, sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dem Vorstand können bis zu 7 Beisitzer angehören (erweiterter Vorstand).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und unterstützen den Vorstand bei ihrer Arbeit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Referenten ernennen und Arbeitskreise einrichten.

(6) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

(7) Vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 150 Euro umfassen, muss ein Beschluss des Vorstandes (§26 BGB) gefasst werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels konventioneller oder elektronischer Post an die Mitglieder. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Zeitpunkt der Absendung. Zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich per Veröffentlichung im Amtsblatt Stetten a.k.M. eingeladen werden. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Soweit Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, sind diese den Mitgliedern auch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen. Die Einberufung hat wie bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Wahl der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Kassenprüfer-Berichte,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Behandlung von Anträgen,
- f) das Beschließen bzw. das Ändern der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich,
- g) die Auflösung des Vereins.

(4) Bei Beschlussfassungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Juristische Personen sind ebenfalls mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 7 Finanzwesen**

(1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister verantwortlich. Sie bzw. er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Ablehnung wird nicht durch einen nachfolgenden entgegengesetzten Antrag aufgehoben, zu dem sich ebenfalls Stimmgleichheit ergibt.

(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1 Stimmberechtigten gefordert wird.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder ihre Stimme für die Auflösung abgeben haben.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den gemeinnützigen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sigmaringen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Stetten a.k.M., den 09.06.2013